

einem Betrieb der volkseigenen Wirtschaft, in denen Besucherkarten bzw. Passierscheine ausgegeben werden, arbeiten (Personen, die zu vorübergehender Dienstleistung abgeordnet sind, Montagearbeiter, Bauarbeiter usw.), erhalten einen befristeten Dienst- bzw. Betriebsausweis ohne Lichtbild, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik gültig ist.

(3) Falls die Tätigkeit betriebsfremder Personen nur einige Tage dauert, erhalten sie eine Besucherkarte bzw. einen befristeten Passierschein.

§ 4

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln den Einlaß der Mitarbeiter ihres zentralen Organs in die nachgeordneten Einrichtungen und Betriebe in eigener Verantwortung.

(2) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung regeln den Einlaß von Mitarbeitern der nachgeordneten Einrichtungen und Betriebe in ihre Dienstgebäude selbständig bzw. in Übereinstimmung mit dem für die Einlaßkontrolle Verantwortlichen.

§ 5

(1) Der Geltungsbereich der Dienst- und Betriebsausweise, Besucherkarten und Passierscheine kann durch den zuständigen Leiter beschränkt werden.

(2) Sofern für Mitarbeiter zur Durchführung ihrer ständigen Aufgaben der Zutritt zu Dienstgebäuden anderer Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betrieben der volkseigenen Wirtschaft erforderlich ist, kann zwischen den beteiligten Leitern die Er-